

Wettbewerbsverbote zwischen Ärzten

Wettbewerbsverbote in Verträgen über ärztliche Gemeinschaftspraxen sind häufig Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen – Folge 27 der Reihe „Arzt und Recht“.

von **Dirk Schulenburg***

Die Rechtsprechung zur Wirksamkeit vertraglicher Wettbewerbsverbote ist mittlerweile kaum mehr überschaubar. Vereinbart werden solche Rückkehr- bzw. Niederlassungsverbote primär zur Vermeidung zusätzlicher Konkurrenz und illoyalen Abzugs von Patienten. Die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen zwischen Ärzten setzt grundsätzlich voraus, dass sie durch ein schutzwürdiges Interesse gefordert werden und räumlich, zeitlich und gegenständlich nicht das notwendige Maß überschreiten.

Wettbewerbsverbote sind danach nur gerechtfertigt, soweit und solange sie erforderlich sind, um die Partner des aus einer Gesellschaft Ausgeschiedenen vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit zu schützen.

In räumlicher Hinsicht dürfen Wettbewerbsverbote grundsätzlich nicht über den Bereich des Einzugsgebietes (Luftlinie) der jeweiligen Praxis hinausgehen.

In zeitlicher Hinsicht sind Wettbewerbsverbote für die Zeit anzuerkennen, in der die in der Vertragszeit geschaffenen geschäftlichen Beziehungen fortwirken. Dies ist nach einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 29.09.2003, Az.: II ZR 59/02) bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach Ausscheiden anzunehmen. Nach Auffassung des BGH haben sich in einem Zeitraum von zwei Jahren die während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft geknüpften Geschäftsbe-

ziehungen typischerweise so gelöst, dass der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden könne.

Verzicht auf Vertragsarztsitz

Auch eine Regelung in einem Gemeinschaftspraxisvertrag, wonach einem neu eintretenden Arzt für den Fall, dass er freiwillig aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidet, die Pflicht auferlegt wird, auf seine Zulassung als Kassenarzt zu verzichten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich zulässig (BGH, Urteil v. 22.07.2002, Az.: II ZR 90/01).

Übernehme ein neu zugelassener Arzt in einer Gemeinschaftspraxis eine vakant gewordene Vertragsarztstelle, so kollidiere im Falle seines freiwilligen Ausscheidens aus der Praxis das durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Interesse der verbleibenden Ärzte, die Gemeinschaftspraxis in dem bisherigen Umfang fortzuführen, mit dem Grundrecht des ausscheidenden Arztes auf Berufsfreiheit. Eine gesellschaftsvertragliche Regelung, die dem neu eintretenden Vertragsarzt für den Fall, dass er freiwillig aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidet, die Pflicht auferlegt, auf seine Zulassung als Kassenarzt zu verzichten, verstoße jedenfalls dann nicht gegen § 138 Abs. 1 BGB i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 GG, wenn der Ausscheidende wegen der relativ kurzen Zeit seiner Mitarbeit die Gemeinschaftspraxis noch nicht entscheidend mitprägen konnte.

Nach Auffassung des BGH haben die verbleibenden Gemeinschaftspraxispartner ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der weiteren Vertragsarztstelle. Dieses Interesse sei durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Art. 12 Abs. 1 GG enthalte ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit, das sich dem Grunde nach auf die Berufswahl wie die Berufsausübung erstrecke. Werde die Tätigkeit als Kassenarzt in einer Gemeinschaftspraxis ausgeübt, so stelle die Wahl einer solchen Praxisform eine Entscheidung für eine bestimmte Art der Berufsausübung dar und sei ebenfalls durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützt. Diesem Schutz sei immanent, dass die Gemeinschaftspraxis in der Form und mit der Anzahl von Vertragsärzten grundsätzlich weiter betrieben werden könne, die für sie vorgesehen sei.

Das Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis nur wenige Monate nach der Aufnahme rechtfertige es, von dem ausscheidenden Arzt den Verzicht auf seine Zulassung zu verlangen. Dieser sei lediglich auf Probe in der Gemeinschaftspraxis tätig gewesen. Er sollte im ersten Jahr der Zusammenarbeit ein monatliches Fixum erhalten und an den Gewinnen und Verlusten nicht beteiligt werden. Beiden Seiten sei das Recht eingeräumt gewesen, das Vertragsverhältnis ohne Folgen – wie etwa Abfindungsansprüchen – kurzfristig zu beenden. Ohne eine derartige Probezeit könne angesichts des erforderlichen Maßes an persönlicher und fachlicher Übereinstimmung ein neuer Partner auch nur schwer in die Gemeinschaftspraxis aufgenommen werden.

Andererseits würde die Probezeit für die aufnehmenden Vertragsärzte zum unkalkulierbaren Risiko, könnte der ausscheidende Arzt seine Zulassung mitnehmen, mit der Folge, dass der Vertragsarztsitz für die aufnehmende Praxis erlösche. Für den ausscheidenden Arzt sei der Zulassungsverzicht hingegen nicht einschneidender als für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während der Probezeit ende.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.